

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Anpassung der Verordnung an die geltende Rechtslage gemäß dem Forstgesetz 1975

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Entfall der Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe für Arten der Gattung Ailanthus

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben umfasst eine punktuelle Anpassung aufgrund einer Verordnung der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung Verordnung abweichende Bewuchshöhe**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Änderung Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung

|                  |            |                                  |            |
|------------------|------------|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart:    | Verordnung | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2026       |
| Erstellungsjahr: | 2025       | Letzte<br>Aktualisierung:        | 25.09.2025 |

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Mit der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 144/2023 wurde die Gattung Ailanthus aufgrund der IAS-Verordnung aus dem Anhang zum Forstgesetz gestrichen. Arten dieser Gattung stellen daher keinen forstlichen Bewuchs im Sinne des Forstgesetzes mehr dar, weswegen es auch nicht mehr zu einer Neubewaldung durch Arten der Gattung Ailanthus kommen kann. Die gegenständliche Verordnung entspricht nicht dieser neuen Rechtslage, da sie immer noch eine abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung mit Ailanthus vorsieht.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Anpassung der Verordnung an die geltende Rechtslage gemäß dem Forstgesetz 1975**

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorliegenden Novelle soll die Verordnung über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung insofern an die geltende Rechtslage des Forstgesetzes 1975 angepasst werden, als in der Verordnung nur noch für solche Baumarten eine abweichende Bewuchshöhe geregelt sein soll, die auch im Anhang zum Forstgesetz genannt und daher als forstlicher Bewuchs im Sinne des Forstgesetzes für eine Neubewaldung durch Naturverjüngung geeignet sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfall der Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe für Arten der Gattung Ailanthus

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Entfall der Regelung einer abweichenden Bewuchshöhe für Arten der Gattung Ailanthus**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelung der abweichenden Bewuchshöhe von 6 m bei der Neubewaldung durch Naturverjüngung durch Arten der Gattung Ailanthus soll entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung der Verordnung an die geltende Rechtslage gemäß dem Forstgesetz 1975

#### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13  
Deploy: 2.13.0.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 25.09.2025 13:36:53  
WFA Version: 0.1  
OID: 4037  
A0|B0